

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bobitz für die kommunale Sporthalle in Bobitz vom 11.04.2023

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle ist Eigentum der Gemeinde Bobitz.

§ 2 Regelnutzung

Die Sporthalle, einschließlich der Nebenräume, stehen vornehmlich der Schule der Gemeinde Bobitz für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

§ 3 Außerschulische Nutzung

- (1) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Sporthalle der Gemeinde Bobitz wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einen von ihm/ihr Beauftragten ein Belegungsplan geführt. Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Sporthalle entscheidet über die Reihenfolge der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) In dringenden Fällen (z. B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Möglichkeit, über die Sporthalle kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthalle ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle.

§ 4 Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich antrags-genehmigungs- und entgeltpflichtig. Der Schule sowie den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bobitz wird die Sporthalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthalle sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin oder dessen Beauftragten über das Amt einzureichen.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthalle müssen Angaben über den Zeitpunkt der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer

sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.

- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat das Hausrecht in der Sporthalle, er/sie kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen, erforderliche Genehmigungen sind vorab von ihm auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurück zu geben.
- (5) Die für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (6) Der Nutzer stellt die Gemeinde von möglichen Entsorgungskosten frei.
- (7) Bauliche Veränderungen erfordern die Zustimmung der Gemeinde.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume, deren Ausstattung und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in der Sporthalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen.
Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem im § 5 genannten Beauftragten ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Bobitz verlangt für die Benutzung der Sporthalle für Veranstaltungen die nicht privaterer Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt.
Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 8 Entgeltordnung/Gebührentarif

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt für:
 - a) Veranstaltungen für ortsansässige Vereine mit Eintritt und Nutzung der gesamten Halle je Veranstaltungstag 100,00 €
 - b) Sportturniere für Erwachsene 60,00 €
 - c) Fremdnutzer: Veranstaltung mit Nutzung der gesamten Halle je Nutzungstag 360,00 €
 - d) Fremdnutzer: Veranstaltung mit Nutzung der gesamten je Tag bis zu 4,5 Stunden 150,00 €
- (2) Die Reinigung wird entsprechend den tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Für Veranstaltungen gemäß § 8 (1) a-d ist im Vorab eine Kautionshöhe von 100,00 € zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurückgezahlt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.
- (5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 9
Entstehung des Anspruchs auf Entgelt

Der Anspruch auf Entgelt entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 10
Zahlungsverpflichteter

Der Benutzer ist zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.
Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Antrag auf Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann die Gemeinde Bobitz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderwürdig angesehen wird, das Entgelt ermäßigen oder vollständig erlassen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bobitz zur Nutzung der kommunalen Sporthalle tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Bobitz vom 27.02.2009 außer Kraft.

Bobitz, den 11.04.2023

Homann-Triebs
Bürgermeisterin